



RECHTLICHE VERANTWORTLICHKEIT VON LEHRPERSONEN

Ein Leitfaden für Lehrpersonen

- Strafrechtliche Aspekte
- Haftungsrechtliche Aspekte
- Personalrechtliche Aspekte

2. Auflage ergänzt mit konkreten Fragen und Antworten

VORWORT

Darf eine Lehrperson bei ihren Schülerinnen und Schülern Zecken entfernen? Wer haftet, wenn während eines Schulausflugs auf der Skipiste ein Unfall geschieht? Oder: Wie viele Begleitpersonen sind bei Aktivitäten im Wasser notwendig? Im überarbeiteten und erweiterten Leitfaden «Rechtliche Verantwortlichkeit von Lehrpersonen» des Dachverbands Lehrerinnen und Lehrer Schweiz LCH finden Sie die Antworten auf diese und noch viele weitere Fragen.

Für Lehrerinnen und Lehrer ist es zentral, die rechtlichen Rahmenbedingungen ihres Berufs zu kennen. Nur so können sie in schwierigen Situationen adäquat reagieren oder noch besser: im Rahmen der Vorbereitung etwaigen Risiken vorbeugen. Besonders im Sport- und Schwimmunterricht, im textilen und technischen Gestalten sowie bei Schulausflügen und -lagern können rasch Fragen zur rechtlichen Verantwortlichkeit auftauchen.

Der überarbeitete Leitfaden ist in zwei Teile gegliedert. Wie schon in der ersten Auflage behandelt der erste Teil die strafrechtliche, die haftungsrechtliche und die personalrechtliche Verantwortlichkeit von Lehrpersonen. Neben einer teilweise neuen Anordnung der Themen wurde auch eine Anpassung an die geltende Rechtsprechung vorgenommen. Denn die gesetzlichen Grundlagen sowie die Rechtsprechung entwickeln sich stetig. Auf dem Laufenden zu bleiben, ist daher unverzichtbar.

Der zweite Teil dieses Leitfadens ist neu. Hierbei beantworten die Autorin und die beiden Autoren 75 Fragen aus insgesamt elf Themenbereichen. Diese Fragen beziehen sich direkt auf den Schulalltag. Denn im Nachgang zur Publikation der ersten Auflage hielt der Autor Michael Merker mehrere Referate zum Thema. Anschliessend war das Publikum jeweils eingeladen, ihm Fragen zu stellen. Diese erwiesen sich als derart spannend und waren aus dem Leben gegriffen, dass sie systematisch erfasst und so präzise wie möglich beantwortet wurden. Ergänzt wurde der Fragenkatalog mit Inputs aus den Kantonalverbänden des LCH.

Mit kurzen Fragen und Antworten wird die oftmals trocken anmutende Rechtsprechung illustriert. Das macht sie greifbar und konkret. Die rechtlichen Aspekte, die Lehrpersonen kennen sollten, rücken so näher an den Schulalltag.

Ein grosser Dank geht an das Autorenteam, bestehend aus den beiden Rechtsanwälten Dr. Michael Merker und MLaw Stefan Meyer sowie der Rechtsanwältin MLaw Lea Sturm. Ein weiterer Dank geht an die Fachlektorin und Rechtsanwältin Daniela Schnyder-Brand vom Berufsverband Bildung Bern.

Ich wünsche eine informative Lektüre.

Antoinette Killias
Geschäftsführerin LCH

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL I: RECHTLICHE VERANTWORTLICHKEIT VON LEHRPERSONEN

11	A EINLEITUNG
	B DIE VERANTWORTLICHKEIT VON LEHRPERSONEN – EINE ÜBERSICHT
12	1. Die Aufsichts- und Sorgfaltspflicht von Lehrpersonen
12	a. Umfang der aufzubringenden Sorgfalt
13	b. Zeitlicher und räumlicher Geltungsbereich
14	c. Exkurs: Der Schulweg
14	d. Begleit- und Hilfspersonen
15	2. Die drei Verantwortlichkeitsbereiche
	C STRAFRECHTLICHE VERANTWORTLICHKEIT
16	1. Einleitung
16	2. Zu den «Besonderen Straftaten»
16	3. Vorsatz und Fahrlässigkeit
16	a. Grundsatz
17	b. Fahrlässiges Handeln im Besonderen
21	c. Übersicht
22	4. Spezialfragen
22	a. Übernahmeverschulden
22	b. Eigenverantwortung der Schülerinnen und Schüler
23	c. (Mit-)Verantwortung der Schulleitung?
23	5. Unterlassungsdelikte – die besondere Stellung von Lehrpersonen
24	6. Fahrlässige Tötung (Art. 117 StGB)
24	a. Zum Tatbestand
24	b. Kasuistik
32	7. Fahrlässige Körperverletzung (Art. 125 StGB)
32	a. Zum Tatbestand
32	b. Kasuistik
	D VERMÖGENSRECHTLICHE VERANTWORTLICHKEIT (HAFTUNG)
36	1. Haftungsvoraussetzungen
36	a. Übersicht
37	b. Schaden
37	c. Ausübung einer amtlichen Tätigkeit
37	d. Widerrechtlichkeit
37	e. Kausalzusammenhang
37	f. Verschulden
38	2. Rückgriff auf die Lehrperson / persönliche Verantwortlichkeit der Lehrperson
38	3. Kasuistik
38	a. Turnunterricht
39	b. Schneesporttag Wildhaus
40	c. Schlittelausflug Schärhoger
41	d. Der fliegende Kugelschreiber
	E PERSONALRECHTLICHE VERANTWORTLICHKEIT
42	1. Überblick
42	2. Administrative Massnahmen
42	3. Disziplinarische Massnahmen
43	4. Kasuistik: Nichtmeldung von Suizidabsichten einer Schülerin

TEIL II: KONKRETE FRAGEN UND ANTWORTEN ZU DIVERSEN THEMENFELDERN

A SCHULREISEN, EXKURSIONEN UND SCHULLAGER

- 47 1. Müssen in jedem Fall Begleitpersonen engagiert werden?
- 47 2. Wie viele Begleitpersonen müssen engagiert werden?
- 47 3. Muss die Wanderung abgebrochen werden, wenn eine Begleitperson mit einem Schüler / einer Schülerin zum Arzt muss?
- 47 4. Was ist zu tun, wenn keine Begleitpersonen bewilligt bzw. finanziert werden?
- 48 5. Welche Abklärungen und Vorkehrungen sind zu treffen?
- 48 6. Dürfen Schülerinnen und Schüler ausgeschlossen werden, wenn sie für sich oder andere eine Gefahr darstellen?
- 48 7. Muss beim Rekognoszieren die gesamte Aktivität «durchgespielt» werden (z. B. auch Reisen mit ÖV)?
- 48 8. Wie lange im Voraus darf rekognosziert werden?
- 48 9. Wie sieht die Verantwortlichkeit aus, wenn verschiedene Gruppen an verschiedenen Orten arbeiten (z. B. Postenlauf)?
- 48 10. Darf älteren Schülerinnen und Schülern erlaubt werden, sich vom Lagerareal zu entfernen?
- 49 11. Bis wann am Abend darf älteren Schülerinnen und Schülern erlaubt werden, sich vom Lagerareal zu entfernen?
- 49 12. Ab welchem Alter darf Schülerinnen und Schülern erlaubt werden, sich ohne Begleitperson zu bewegen?
- 50 13. Welche Instruktionen sind zu erteilen, wenn Schülerinnen und Schülern erlaubt wird, sich ohne Begleitperson zu bewegen?
- 50 14. Sind Massnahmen gegen das unerlaubte Entfernen zu ergreifen?
- 50 15. Können Lehrpersonen verpflichtet werden, gefährliche Anlässe (Bergwanderungen, Riverrafting, Seilpark) durchzuführen?
- 50 16. Können Nicht-Sportlehrpersonen verpflichtet werden, sportliche Aktivitäten durchzuführen (z. B. bei Studienwochen)?
- 50 17. Wer ist verantwortlich, wenn Schülerinnen und Schüler mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten nach dem Lager am Ort verbleiben oder weiterreisen?
- 50 18. Ist eine Rechtsschutzversicherung Pflicht?

B BESONDERHEITEN BEIM SCHNEESPORT

- 51 1. Welche Verantwortung trägt die Haupt- und die Gruppenleitung?
- 51 2. Über welche Qualifikation muss die Gruppenleitung verfügen?
- 51 3. Wer trägt die Verantwortung, wenn eine Gruppe mit einem Skilehrer / einer Skilehrerin und einer Lehrperson unterwegs ist?
- 51 4. Welche Regeln sind auf der Skipiste zu beachten?
- 52 5. Gibt es Vorgaben zur Skigruppengrösse?
- 52 6. Ist Rekognoszieren für Begleitpersonen zwingend?
- 52 7. Wer haftet bei einem Skiunfall?

**C WASSERAKTIVITÄTEN
(SCHWIMMUNTERRICHT, BADEAUSFLÜGE)**

- 53 1. Ist eine dauernde Aufsicht erforderlich?
- 53 2. Wie viele Begleitpersonen müssen engagiert werden?
- 54 3. Welche Verantwortung tragen die Lehr- und die Begleitpersonen?
- 54 4. Welche Instruktionen sind den Begleitpersonen zu erteilen?
- 54 5. Welche Regeln gelten für Wasseraktivitäten?
- 55 6. Ist Baden in Seen, Flüssen und Deltas zulässig?
- 55 7. Dürfen Schülerinnen und Schüler ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefahr für sich oder andere darstellen?
- 55 8. Dürfen Lehr- und Begleitpersonen die Garderobe betreten?

**D AKTIVITÄTEN MIT PROFESSIONELLEN ANBIETENDEN
(SEILPARK, RIVERRAFTING)**

- 56 1. Welche Verantwortung tragen die Guides und die Lehrpersonen?
- 56 2. Welche Vorkehrungen muss die Lehrperson treffen?
- 56 3. Hinweis: unerlaubtes Risiko?

**E VERSCHIEBUNGEN UND FAHRRADTOUREN MIT SCHÜLERINNEN
UND SCHÜLERN**

- 57 1. Welche Regeln gelten für Verschiebungen?
- 57 2. Muss die Routenwahl begründet bzw. dokumentiert werden?
- 57 3. Muss in einer Zweierkolonne verschoben werden?
- 57 4. Welche Besonderheiten bestehen bei Fahrradtouren?
- 57 5. Ab welchem Alter sind Fahrradtouren zulässig?
- 58 6. Ist die Fahrradprüfung eine Voraussetzung für Fahrradtouren?
- 58 7. Wer haftet für Schäden an privaten Fahrrädern?

F VERSCHIEBUNGEN MIT PRIVAT- UND MIETFahrZEUGEN

- 59 1. Ist die Nutzung von Privat- und Mietfahrzeugen zulässig?
- 59 2. Wer entscheidet über den Einsatz von Privat- und Mietfahrzeugen?
- 59 3. Wer haftet für Schäden am Fahrzeug, an Lehrpersonen, Begleitpersonen oder Schülerinnen und Schülern?
- 59 4. Sind Kindersitze erforderlich?
- 59 5. Muss die Lehrperson die Fahrtüchtigkeit und den Führerausweis der Fahrerinnen und Fahrer prüfen?

G CHEMIE-, PHYSIK-, TTG-, SPORT- UND WAH-UNTERRICHT

- 60 1. Welche Regeln gelten für Experimente von Schülerinnen und Schülern?
- 60 2. Was gilt bei der Nutzung von Werkzeugen und Maschinen?
- 61 3. Welche Regeln bestehen für den Sportunterricht?
- 61 4. Müssen Verhaltensregeln transparent gemacht werden?
- 61 5. Braucht es Commitments zu den Verhaltensregeln?
- 61 6. Was ist zu beachten, wenn «normaler» Unterricht im Chemiezimmer oder in einer Turnhalle durchgeführt wird?
- 61 7. Müssen im WAH-Unterricht vorgängig Informationen über Allergien und Unverträglichkeiten eingeholt werden?
- 61 8. Was gilt bei der Nutzung von Küchengeräten?
- 62 9. Gibt es Vorgaben zu Gruppengrößen?
- 62 10. Wer trägt die Verantwortung, wenn Schülerinnen und Schüler im WAH-Unterricht Streiche spielen (z. B. Abwaschmittel in Getränke) oder Mutproben machen (z. B. Pfeffer schnupfen)?
- 62 11. Bei welchen Vorkomnissen kann eine WAH-Lehrperson haftbar gemacht werden?

H SCHNUPPERWOCHEN / ZUKUNFTSTAGE

- 63 1. Wer trägt die Aufsichts- und Sorgfaltspflicht?
- 63 2. Welche Verantwortung hat die Lehrperson?

I MEDIKAMENTE UND KRANKHEITEN

- 64 1. Welche Medikamente dürfen abgegeben werden?
- 64 2. Welche Vorkehrungen sind zu treffen?
- 64 3. Wer haftet, wenn eine Allergie nicht mitgeteilt wird?
- 64 4. Wann ist eine medizinische Hilfsperson erforderlich?
- 65 5. Was ist zu tun, wenn keine Assistenzperson bewilligt wird?
- 65 6. Wer trägt die Verantwortung, wenn ein Kind von einer medizinischen Hilfsperson unterstützt wird?
- 65 7. Was kann von einer Lehrperson im Notfall verlangt werden?
- 65 8. Dürfen Zecken durch Lehrpersonen entfernt werden?

J EINE SCHÜLERIN ODER EIN SCHÜLER VERLÄSST OHNE ERLAUBNIS DEN UNTERRICHT ODER KOMMT UNABGEMELDET NICHT ZUR SCHULE

- 66 1. Wer trägt die Aufsichts- und Sorgfaltspflicht?
- 66 2. Was muss die Lehrperson tun?
- 66 3. Müssen Erziehungsberechtigte erreichbar sein?

K (CYBER-)MOBBING UND STRAFTATEN DURCH SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER

- 67 1. Was ist zu tun, wenn Schülerinnen und Schüler Mobbing oder (mögliche) Straftaten auf Smart-Devices verüben?
- 67 2. Dürfen Smart-Devices über längere Zeit eingezogen werden?
- 67 3. Wer haftet, wenn ein Smart-Device beschädigt wird?

- 68 **L EXKURS: UNTERRICHT OHNE FACHDIPLOM**